

Vergabewesen

Die neue ÖNORM A 2050

Die ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen – Ausschreibung, Angebot und Zuschlag – Verfahrensnorm“, die normative Grundlage und verbindende Klammer des österreichischen Vergabewesens, wurde mit 1. März 2000 neu herausgegeben. Die damit verbundenen Neuerungen stellen den wesentlichen Inhalt der ÖNORM A 2050 (Ausgabe 1. Jänner 1993) nicht in Frage, jedoch wurden die Vergabeverfahren klarer und anwenderfreundlicher gestaltet.

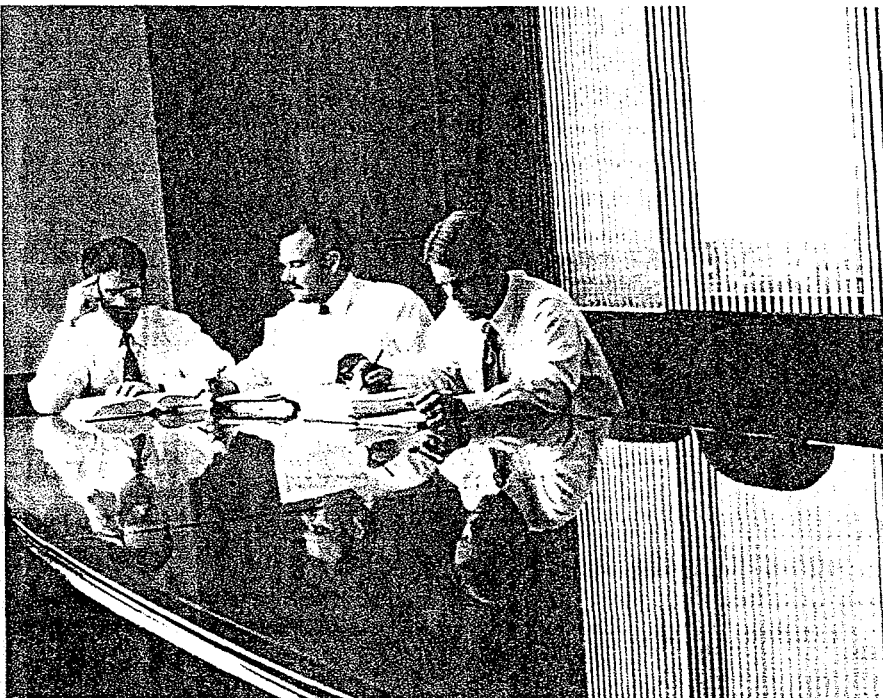
Eines kann gleich vorweg klar gestellt werden: Die „neue“ ÖNORM A 2050, die seit 1. März 2000 in überarbeiteter Ausgabe vorliegt, ändert Regelungen, wie sie sich in der täglichen Vergabepaxis bewährt haben, nicht. Auf Grund der vermehrten Auseinandersetzung mit den Vergabebestimmungen und Erfahrungen mit dem Rechtsschutz durch das europäische Vergaberecht oberhalb der EU-Schwellenwerte waren jedoch einige Klarstellungen der Rechte und Pflichten der Auftraggeber und Bieter sowie Ergänzungen notwendig. Durch Einschränkung der „autonomen“ Interpretationsspielräume der künftigen Vertragspartner wird deren Handeln bei der Vergabe so weit wie möglich vorhersehbar. Durch eine verbesserte Gliederung wurde die ÖNORM A 2050 zusätzlich klarer und anwenderfreundlicher gestaltet.

Die Neuerungen im Überblick

Einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen gab bereits Franz Pachner in einer früheren Ausgabe¹⁾:

• Anpassung an die neue Gliederung von ÖNORMEN (s. Bild 1);

- Anpassung an die Vergabegesetze des Bundes und der Länder, wie Möglichkeit der Bekanntmachung des „nicht offenen Verfahrens“ und des „Verhandlungsverfahrens“ statt „öffentlicher Erkundung des Bewerberkreises“ (s. Bild 2);
- Neuregelung der Entwurfs- und Planungswettbewerbe statt „zweistufigem Verfahren für immaterielle Leistungen“
- Regelungen für die Vergabe geistig-schöpferischer Dienstleistungen (der Kategorien 6 - 13 des Anhangs III zum BVergG);
- Direktkauf als formloser Beschaffungsvorgang;
- Neue Regelungen wie Definitionen, zB Kriterien (Bild 2) oder geschätzter Auftragswert - vor der Durchführung eines Vergabeverfahrens vom Auftraggeber (AG) sachkundig²⁾ zu ermittelnder Wert der auszuschreibenden Leistung ohne Umsatzsteuer - für die Verfahrenswahl. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung ist die Einleitung des Vergabeverfahrens (zB Absendung der Bekanntmachung).
- Regelwerte für die Höhe von Sicherstellungen (Vadium 5 %, Kautions 5 %, Deckungsrücklass 7 %, Haftungsrücklass 3 %);
- Zulässigkeit der Weitergabe von Leistungen an Subunternehmer;
- Klarere Gliederung, vor allem im Abschnitt 6 „Das Angebot“ mit Bildung von Variantenangebotssummen oder (Teil-)Alternativangebotssummen;
- Weiterentwicklung der Verständlichkeit für den „normalen“ Anwender, wie Klarstellung der Regelungen über eine - allfällige - vertiefte Angebotsprüfung;
- Schließung von Regelungslücken, wie Pflicht zur Verständigung der Bieter, deren Angebote ausgeschieden werden, vor Zuschlagserteilung;



Durch eine verbesserte Gliederung wurde die ÖNORM A 2050 nun klarer und anwenderfreundlicher gestaltet.

- Checkliste als Anhang A für Mindestinhalt der Bekanntmachung eines Verfahrens (offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, Wettbewerb);
- Verbindlicherklärung durch mehrere Vergabegesetze.

Konkrete Änderungen gegenüber der Ausgabe 2000

Im Folgenden einige Beispiele von Änderungen, die sich auf Grund des Einspruchsverfahrens ergeben haben:

- Die in der Ausschreibung als Beispiele genannten Produkte gelten als angeboten, wenn vom Bieter keine anderen Produkte in die freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses eingesetzt wurden. Wenn die vom Bieter genannten Produkte nach sachverständiger Prüfung den in der Ausschreibung angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit nicht entsprechen, gilt das ausgeschriebene Produkt nur dann als angeboten, wenn der Bieter dies in einem Begleitschreiben zum Angebot erklärt hat.
- In den Ausschreibungsunterlagen sind Bestimmungen über die Zulässigkeit von Leistungen durch Subunternehmer zu treffen. Der Auftragnehmer (AN) hat wesentliche Teile jener Arbeiten, die in seine Befugnis (zB für Baumeisterleistungen ist § 202 GewO 1994 die Basis der Beurteilung der Befugnis) fallen, selbst auszuführen. Ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an

Sofern in der Ausschreibung elektronische Datenübertragung zugelassen ist, sind die Bestimmungen über die Unterfertigung, die Einreichung, die Entgegennahme und Verwahrung sowie über die Öffnung der Angebote sinngemäß anzuwenden.



verbundene Unternehmen. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung besitzt.

- Die Angebotsfrist hat bei „offenen Verfahren“ und bei „nicht offenen Verfahren“ mindestens 22 Tage zu betragen.
- Ist in der Ausschreibung keine Zuschlagsfrist angegeben, so beträgt sie 28 Tage.
- Einrichtungen, die aus öffentlichen Mitteln erhalten oder unterstützt werden, wie Justizanstalten, Wohlfahrtsanstalten und Lehranstalten, haben vollkostendeckend kalkulierte Angebote einzureichen.

Daher sind Angebote von solchen Einrichtungen und Lehranstalten auszuscheiden, sofern diese auf Auftrag des

Auftraggebers nicht nachweisen können, dass ihr Angebot vollkostendeckend kalkuliert wurde. Integrative Betriebe (Geschützte Werkstätten), deren Ziel es ist, Behinderte so zu fördern, dass sie sich im Wettbewerb mit Nichtbehinderten zu behaupten vermögen, fallen nicht unter diesen Ausschluss.

- Sofern in der Ausschreibung elektronische Datenübertragung zugelassen ist, sind die Bestimmungen über die Unterfertigung (siehe auch Signaturgesetz), die Einreichung, die Entgegennahme und Verwahrung sowie über die Öffnung der Angebote sinngemäß anzuwenden.
- Mit Abgabe seines Angebots erklärt der Bieter, dass er die Bestimmungen der Ausschreibung kennt, dass er über die erforderlichen Befugnisse zur Annahme des Auftrages verfügt, dass er die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und zu den von ihm angegebenen Preisen erbringt, und dass er sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot bindet.
- Zwingende Gründe für den Widerruf der Ausschreibung nach Ablauf der Angebotsfrist sind insbesondere Umstände, die für den Auftraggeber unvorhersehbar und unabwendbar waren, und die, wären sie dem Auftraggeber vor der Ausschreibung bekannt gewesen, zu keiner oder einer wesentlich anderen Ausschreibung geführt hätten. Ein Widerruf der Ausschreibung zu dem alleinigen

❶	Anwendungsbereich	[1]
❷	Normative Verweisungen	[2]
❸	Definitionen	[3.1 - 3.33]
❹	Allgemeines	[4.1 - 4.12]
❺	Die Ausschreibung	[5.1 - 5.8]
❻	Das Angebot	[6.1 - 6.4]
❼	Das Zuschlagsverfahren	[7.1 - 7.9]
A	Bekanntmachung (normativ)	Anhang A]
B	Literaturhinweise (informativ)	[Anhang B]
C	Stichwortverzeichnis (informativ)	[Anhang C]

Bild 1:

Inhaltsverzeichnis der neuen ÖNORM A 2050

Die neue ÖNORM A 2050

(öffentlicher) Auftraggeber (AG)
keine gebietsmäßige Beschränkung

Bekanntmachung Anhang A

Wettbewerbe

1 Offenes Verfahren

Bewerber
Teilnahmeanträge

Teilnahme-
anträge

Eignungs-
kriterien
Auswahlkriterien

Eignungskriterien

Eignungs-
kriterien
Auswahlkriterien

Ausschrei-
bungs-
unterlagen
binnen
6 Tagen
an alle
Interessen-
ten

2 Nicht offenes Verfahren mit
öffentlicher Bekanntmachung

Einladung

3 Nicht offenes Verfahren
ohne öffentliche Bekannt-
machung

Einladung
Angebotsabgabe

Beurteilungs-
kriterien

Angebotsabgabe

4 Verhandlungsverfahren mit
öffentlicher Bekanntmachung

Einladung

5 Verhandlungsverfahren
ohne öffentliche Bekanntma-
chung

Einladung

Angebotsabgabe oder verbindliche Erklärungen zur Leistungserbringung

Bieter

Angebotsöffnung

Verhandlung

Eignungs-
kriterien
Zuschlags-
kriterien

Zuschlags-
kriterien

Zuschlags-
kriterien

6 Direktvergabe
(zB Direktkauf)

Zuschlags-
kriterien

Bild 2:

Arten der Vergabe(vor)verfahren und Kriterien

Organigramm der ÖNORMEN des Vergabe- und Verdingungswesens

- Zweck, eine neuerliche Ausschreibung zu ermöglichen, um den Angebotspreis zu reduzieren, ist unzulässig.

Vergabe geistig-schöpferischer Dienstleistungen

Geistig-schöpferische Dienstleistungen führen nicht zwingend zum gleichen Ergebnis, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht. Für derartige Leistungen ist ihrer Art nach zwar eine Aufgabenbeschreibung, nicht jedoch eine vorherige eindeutige und vollständige Beschreibung dieser Leistung möglich. Für die Vergabe von geistig-schöpferischen Dienstleistungen ist daher das Verhandlungsverfahren anzuwenden.

Bei öffentlicher Bekanntmachung stellen die Unternehmer rechtzeitig Teilnahmeanträge. Alle Bewerber oder Bieter haben ihre Eignung⁹⁾ - das sind vom Auftraggeber festgelegte Mindestanforderungen an die Befugnis, finanzielle und wirtschaftliche sowie technische Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit - nachzuweisen.

Der Auftraggeber kann die Anzahl der einzuladenden Unternehmer entsprechend der Leistungsart durch Auswahlkriterien begrenzen. Die Begrenzung ist in der Bekanntmachung anzugeben und darf nicht weniger als drei betragen. Die Auswahlkriterien sind vom Auftraggeber in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegte, nicht diskriminierende, unternehmerbezogene Kriterien, nach denen die

ÖNORM A 2050
Vergabe von Aufträgen
über Leistungen
Ausschreibung, Angebot und Zuschlag
Verfahrensnorm
Ausgabe 2000-03

ÖNORM A 2051
Vergabe von Aufträgen über Leistungen
im Bereich der Wasser-, Energie- und
Verkehrsversorgung sowie im Tele-
kommunikationssektor – Ausschreibung,
Angebot und Zuschlag – Verfahrensnorm
Ausgabe 1995-01
Neuauflage in Vorbereitung

ÖNORM A 2060
Allgemeine Vertragsbestimmungen
für Leistungen –
Werkvertragsnorm
Ausgabe 1995-03

ÖNORM B 2110
Allgemeine Vertragsbestimmungen
für Bauleistungen –
Werkvertragsnorm
Ausgabe 2000-03

ÖNORM B 2117
Allgemeine Vertragsbestimmungen
für Bauleistungen an Straßen sowie
den damit im Zusammenhang
stehenden Landschaftsbau –
Werkvertragsnorm; Ausgabe 1995-12
Neuauflage in Vorbereitung

ÖNORM B 22..
Bauleistungen
Handwerkerarbeiten

ÖNORM H 22..
Leistungen der Haustechnik

ÖNORM B 2111
Umrechnung veränderlicher Preise
von Bauleistungen –
Werkvertragsnorm
Ausgabe 1992-01
ENTWURF 1999-12

ÖNORM B 2061
Preisermittlung für Bauleistungen –
Verfahrensnorm
Ausgabe 1999-09

ÖNORM B 2114
Vertragsbestimmungen bei automations-
unterstützter Abrechnung von
Bauleistungen –
Werkvertragsnorm
Ausgabe 1996-09

ÖNORM B 2062
Aufbau von Standardisierten Leistungs-
beschreibungen unter Berücksichtigung
automationsunterstützter Verfahren
Verfahrensnorm
Ausgabe 1996-09

ÖNORM B 2063
Ausschreibung, Angebot und Zuschlag
unter Berücksichtigung automations-
unterstützter Verfahren –
Verfahrensnorm
Ausgabe 1996-09

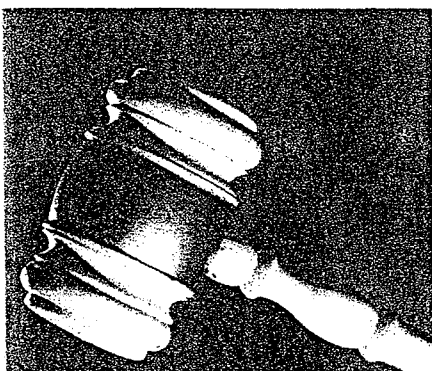


Bild 3:
Die ÖNORMEN des
Vergabe- und Verdingungswesens
Stand: März 2000

Die neue ÖNORM A 2050

► Qualität der Bewerber beurteilt wird, und haben den besonderen Erfordernissen zur Ausführung der Leistung Rechnung zu tragen.

Die ausgewählten Bewerber werden schriftlich zur Abgabe einer verbindlichen Erklärung zur Leistungserbringung aufgefordert. Dabei erklärt der Bieter, auf welche Art bzw. mit welchen Ressourcen er eine bestimmte Aufgabe bewältigen will.

Unter Berücksichtigung der Zuschlagskriterien - das sind auftragsbezogene, vom Auftraggeber in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegte Kriterien, nach denen das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird - ist jene verbindliche Erklärung zur Leistungserbringung auszuwählen, die im Hinblick auf die gestellte Aufgabe am ehesten Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserbringung bietet. Mit diesem ausgewählten Bieter kann unter Beachtung der Grundsätze des bisherigen Verfahrens über den (gesamten) Auftragsinhalt verhandelt werden.

Eine detaillierte Zusammenstellung der Änderungen, die sich auf Grund der Neuausgabe der ÖNORM A 2050 ergeben, kann der soeben erschienenen Publikation „Gegenüberstellung der ÖNORM A 2050, Ausgabe 2000 mit der Ausgabe 1993“ (ON-NP 248)⁴⁾ entnommen werden.

Qualifizierung von Bauunternehmen

Gleichzeitig mit der ÖNORM A 2050 ist der europäische Normentwurf zur prEN13833³⁾ erschienen. Durch diese Norm soll künftig die Qualifizierung von Bauunternehmen europaweit einheitlich und vergleichbar geregelt werden.

Die neue ÖNORM B 2110

Ebenfalls mit 1. März 2000 ist die Neuausgabe der ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ erschienen.

In diese ÖNORM wurden die Vertragsbestimmungen der bisherigen ÖNORMEN B 2112 „Regieleistungen im

Bauwesen – Werkvertragsnorm“ und B 2113 „Beistellung von Baugeräten – Werkvertragsnorm“ eingearbeitet. Weitere redaktionelle Anpassungen betreffen gesetzliche Änderungen und die neue Gliederung von Werkvertrags-ÖNORMEN.

Die Verfahrensbestimmungen der bisherigen ÖNORMEN B 2112 und B 2113 sind in der ÖNORM B 2061 „Preisermittlung für Bauleistungen – Verfahrensnorm“ (Ausgabe September 1999) enthalten. Eine aktuelle Übersicht zeigt Bild 3. Ebenso gibt die ON-Publikation „Gegenüberstellung der ÖNORM B 2110 Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistun-

gen - Werkvertragsnorm - Ausgabe 2000-03-01 mit der Ausgabe 1993-01-01“⁵⁾ detaillierte Auskunft über die nun in Kraft getretenen Neuerungen.

Einen Überblick über den Stand der gewerkspezifischen ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten (Werkvertragsnormen) der Serie B 22.. und H 22.. gibt die ON-Veröffentlichung „Übersicht ÖNORMEN des Vergabe- und Verdingungswesens sowie Bauwirtschaft und Bauausführung“ (ON-NP 294)⁶⁾.

Dipl.-Ing. Dr. Heimo Ellmer,
Referent im ON für den
FNA 018 „Vergabewesen“

Literatur

- ¹⁾ Pachner, F.: Auf dem Weg zu einer neuen ÖNORM A 2050, in CONNEX 67/68, Wien, Juli/August 1999
- ²⁾ siehe ÖNORM B 1801-1 Kosten im Hoch- und Tiefbau – Kostengliederung, Wien, ON, 1995
- ³⁾ siehe auch ENTWURF ÖNORM EN 13833 Qualifizierung von Bauunternehmen, Wien, ON, 2000

- ⁴⁾ Ellmer, H.: Gegenüberstellung der ÖNORM A 2050, Ausgabe 2000 mit der Ausgabe 1993, ON-NP 248, Wien, Hrsg: ON, 2000
- ⁵⁾ Ellmer, H.: Gegenüberstellung der ÖNORM B 2110 Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm“, Ausgabe 2000-03-01 mit der Ausgabe 1993-01-01“, ON-NP 265, ON, Wien, 2000
- ⁶⁾ Ellmer, H.: Übersicht ÖNORMEN des Vergabe- und Verdingungswesens sowie Bauwirtschaft und Bauausführung, ON-NP 294, ON, Wien, 2000

Veranstaltungshinweise



Umfassende Informationen zu den neu erschienenen ÖNORMEN A 2050 und B 2110 bietet die Seminar-Abteilung des ON (in Kooperation mit der Österreichischen Gesellschaft für Baurecht ÖGEBAU) auch im Rahmen seiner neuen Serie „ON Info-Abend“.

Nähere Angaben und Termine finden Sie in der Rubrik „Veranstaltungen/Termine“ ab Seite 35 dieser Ausgabe von CONNEX.

